

Goburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Neuß Kelterer und Neuß; Jüngerer Linie des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König der Belgier andererseits, fortdauernd von dem Wunsche befeßt, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und Belgien aufrecht zu erhalten, und Willens, ihre Handels-Verhältnisse, wenn auch für jetzt nur vorläufig, bis zu dem Zeitpunkte zu ordnen, wo es möglich sein wird, auf breiten und dauernden Grundlagen zu unterhandeln,

haben zu Bevollmächtigten ernannt und poar:

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Otto Freiherrn v. Mantuffel, Allerhöchst Ihren Minister-Präsidenten, Staats- und Minister der auswärtigen Angelegenheiten zc. zc.

und

Seine Majestät der König der Belgier, den Herrn Johann Baptist Rothomb, Allerhöchst Ihren Staatsminister, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen zc. zc. welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel überein gekommen sind:

Artikel 1.

Der Vertrag vom 1. September 1844, sowie die Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Juni 1846, werden bis zum 1. Januar 1854 unter den nachstehenden Verabredungen, Bedingungen und Modifikationen in Kraft erhalten.

Artikel 2.

Die Flagge der Zollvereins-Staaten soll bei der Einfuhr von Waaren jeder Art zur See in Belgien auf demselben Fuße behandelt werden, wie solches der Flagge Großbritanniens durch den Vertrag vom 27. October 1851 bewilligt ist oder ihr künftig bewilligt werden möchte. Dergleichen soll auch auf die aus den Häfen des Zollvereins kommenden Einfuhren die Aufhebung aller nach der Herkunft kommenden außerordentlichen Differentialzölle in derselben Weise ausgedehnt sein, wie solche durch den erwähnten Vertrag an Großbritannien bewilligt ist oder von Belgien in Zukunft den aus britischen Entrepôts kommenden Einfuhren bewilligt werden möchte.

Man ist außerdem übereingekommen, daß das rohe Steinsalz aus dem Zollverein bei der Einfuhr in Belgien auf dem Rhein und der Schelde, oder auf dem Rhein und der Maas, unter der Flagge eines der Zollvereins-Staaten, oder aber auf der rheinisch-